

B e g r ü n d u n g

zur III vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße" der Gemeinde Wenden

Genm. §§ 9 Abs. 8 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird nachstehend folgende Begründung aufgestellt:

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 14. 1. 1974 - Az.: 34.4.1.24-24/74 gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW den Bebauungsplan Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße" der Gemeinde Wenden genehmigt. Der Bebauungsplan wurde nach öffentlicher Auslegung am 3. 3. 1975 rechtsverbindlich.

Durch die ~~vor~~ Änderung der überbauten Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Wenden, Flur 27, Flurstück 335, die mit einem Verast von 6m an der Gehwegkante bis 15m Breite bis zum Flurstück 637 verlängert wird, ist eine bessere ^{bauliche} Durchsichtigkeit des Flurstückes 335 gegeben.

Das angrenzende Flurstück 637 wird vom Plangebiet nicht erfasst; es ~~ist~~ handelt sich hier um einen ^{zwischen} nach den Vorschriften des Landesbaugesetzes erzeugten Fußweg, der an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert wurde.

Der Gemeinde entstehen durch die Änderung keine Kosten.

Wenden,